

Zwischenprüfungsklausur: „Graffiti-Arts“ oder: „FUCK“*

Von Prof. Dr. **Liane Wörner**, LL.M. (UW-Madison), Stud. iur. **Daniel Goll****

Die Klausur behandelt die Abgrenzung von Diebstahl, räuberischem Diebstahl und Raub bei möglicher Gewahrsamsenkave mit von den Täterinnen nicht vorhergesehenem Verlauf und Eintritt einer Todesfolge (Problematik der Erfolgszurechnung). Daneben wird die Frage des Vorliegens von § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1–3 StGB diskutiert, wenn die Täterinnen das Erfüllen der Merkmale geschickt umgehen. Mit „Graffiti-Arts“ werden sonst selten auftauchende Fragen der Sachbeschädigung, der befugten Bemalung und des Übermalens von Graffiti-Kunst behandelt. Schließlich thematisiert die Klausur die Abgrenzung von Raub und strafloser Sachentziehung beim Racheakt.

Behandelte Delikte

§§ 212 Abs. 1, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1; 240; 246; 249; 251; 252; 303 Abs. 1 und 2; 323c Abs. 1 StGB.

Sachverhalt

Anna A und Berta B haben die Nase voll vom Jura-Studium. Sie wollen endlich wieder malen und haben die Graffiti-Kunst ganz neu für sich entdeckt. Die Bild- und Formsprache sowie die Expressivität von Buchstaben und Figuren fasziniert A und B sehr. Doch ohne Studienabschluss haben sie keine Jobs und damit auch kein Geld. Eine Ausbildung oder auch nur die Teilnahme an den berühmten Graffiti-Workshops in ihrer Studienstadt K können sich A und B nicht leisten. Da kommt A auf die Idee, nachts in das „Graffiti-Arts“ in K einzusteigen, den „Laden“ auszukundschaften und eine entsprechende Menge an Spraydosen mitgehen zu lassen, um das Ganze selbst und in Eigenregie unter der „Schänzle“-Brücke auszuprobieren. B ist freudig einverstanden und ergänzt: „Und wenn uns jemand stört, schieben wir ihn weg.“ „Das ist der Plan“, stimmt A ein.

Gesagt getan, steigen A und B in der Nacht vom 4. August 2020 ins „Graffiti-Arts“ in der Oberlohnstraße ein. A hat

* Der Titel des Beitrags spielt darauf an, dass eine Sitzbank an der Bushaltestelle der Universität Konstanz mit dem Wort „FUCK“ besprüht worden war, was den Aufhänger zu Besprechung der Sachbeschädigung in der Vorlesung bildete. Inzwischen wurde die Bushaltestelle renoviert.

** Die Autorin *Liane Wörner* ist Professorin für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung, Medizinstrafrecht und Rechtstheorie an der Universität Konstanz. Der Autor *Daniel Goll* ist heute studentischer Mitarbeiter an ihrem Lehrstuhl in Konstanz. Die nachfolgende Klausur wurde im digitalen Sommersemester 2020 als Abschlussklausur im Kurs Strafrecht Besonderer Teil 1 (Vermögensdelikte) gestellt. An der ausführlichen Lösung und Veröffentlichung durfte Herr stud. iur. *Daniel Goll* als Auszeichnung für seine hervorragenden Studienleistungen im Fach Strafrecht im Sommersemester 2019 mitwirken. An der digitalen Klausur haben insgesamt 190 Student*innen teilgenommen, der Durchschnitt lag bei 5,87 Punkten. Die Bearbeitungszeit lag digital bei 3 Zeitstunden.

einen einfachen (aus einem Nagel hergestellten) Dietrich mitgebracht, mit dem die geschickte B den Fenstergriff von außen abschraubt, so dass sie die Klinke von außen abnehmen, das Fenster einfach aufdrücken und die Klinke wieder anschrauben kann. A, die ein bisschen im Studium aufgepasst hat, greift durch das offene Fenster mit dem Arm in das Studio und zieht von der neben dem Fenster befindlichen Tür die Verriegelung von innen auf. Anschließend lässt sich die Türe ganz normal von außen öffnen. A und B füllen ihre Rucksäcke mit Spraydosen in allen Farben und setzen diese gleich auf den Rücken. In dem Moment tritt plötzlich der 90-jährige Großvater V durch die Hintertüre in das Studio, er hat eine kleine Wohnung im Haus und hatte Geräusche gehört. A, B und V sind alle völlig überrascht und überfordert von der Situation. Da nimmt B den verdutzten V und schiebt ihn einfach zur Hintertüre wieder hinaus. Die Türschwelle am Boden sehen alle nicht. V stürzt und bleibt reglos liegen. A und B rennen sofort davon.

Ihrer Panik über den Zwischenfall Luft machend, fahren sie gleich zur „Schänzle“-Brücke, um einen Pfeiler zu bemalen. Sie sind bis weit in den Morgen beschäftigt und schlafen bald in der Nähe, ihr erstes Kunstwerk bewundernd, ein. Das Anbringen von Graffiti-Kunstwerken an den Brückenpfeilern war von der Stadt K ausdrücklich erlaubt worden, um nachhaltig illegalen Graffiti entgegenzuwirken. Als A und B um die Mittagszeit und noch völlig erschöpft vom Erlebten erwachen, ist gerade der in der Szene sehr bekannte Graffiti-Sprayer Consti C damit beschäftigt, ihr erst frisch angebrachtes Nachtkunstwerk mit einem eigenen Graffiti-Kunstwerk zu übermalen. A und B sind stinksauer. Doch C erklärt sich als berühmter Künstler und meint, er erschaffe ein neues Prestige-Werk für die Stadt K.

Ca. sechs Stunden später ist C auf dem Heimweg. Es ist inzwischen dunkel geworden. Unter einem der Brückenpfeiler wird er überraschend von A und B mit ihren Fahrrädern gestellt. A stellt fest: „Jetzt sind wir allein. Her mit deinen Farben, sonst ‚kracht es!‘“ C will seine Farben auf keinen Fall herausgeben. Bevor er weiß, was geschieht, wirft B ihn nieder und entreißt ihm die Farben. A und B fahren mit den Farben davon. C bleibt unverletzt. Die Farben stellen sie, wie von vornherein geplant, nur knapp 10 m weiter auf die nächste Mülltonne. Bei C hatten sie sich nur rächen wollen.

Der am Morgen aufgefundene V musste sofort in ein Krankenhaus verbracht werden, konnte aber nicht gerettet werden und verstarb. Man stellte fest, dass er eine Hirnblutung erlitten hatte. Die genauere Untersuchung ergab allerdings, dass es bereits vor dem Vorfall in der Nacht zu einer Hirnblutung bei V gekommen sein musste. Nicht festgestellt werden konnte, ob der Sturz zu einer weiteren Blutung geführt hatte.

Bearbeitungsvermerk

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C nach dem StGB.

Fallübersicht**1. Tatkomplex: Der Einbruch in das „Graffiti-Arts“ (Strafbarkeit von A und B)**

- I. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, lit. b, 25 Abs. 2 StGB
 1. Tatbestandsmäßigkeit
 - a) Grunddelikt: § 242 Abs. 1 StGB
 - b) Qualifikation: § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, lit. b StGB
 - c) Subjektiver Tatbestand
 2. Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit
 3. Besonders schwerer Fall, §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB
 - a) Einbrechen, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB
 - b) Einsteigen, § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB
 - c) Eindringen (Werkzeug), § 243 Abs. 1 S. 2 Var. 3 StGB
 - d) Unbenannter besonders schwerer Fall, § 243 Abs. 1 StGB
 4. Ergebnis
- II. §§ 252, 25 Abs. 2 StGB
 1. Tatbestandsmäßigkeit
 - a) Objektiver Tatbestand
 - aa) Vollendeter, noch nicht beendeter Diebstahl als Vortat
 - bb) Auf frischer Tat betroffen
 - cc) Qualifiziertes Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person
 - dd) Gegenseitige Zurechnung der Tatbeiträge gemäß § 25 Abs. 2 StGB
 - b) Subjektiver Tatbestand
 2. Rechtswidrigkeit, Schuldhaftigkeit und Ergebnis
- III. §§ 252, 251, 25 Abs. 2 StGB
- IV. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2, 13 Abs. 1; 222; 223 Abs. 1, 25 Abs. 2, 13 Abs. 1; 229 StGB
- V. § 323c Abs. 1 StGB

2. Tatkomplex: Das Besprühen der Schänzle-Brücke

- I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 303 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB
- II. Strafbarkeit des C gem. § 303 Abs. 2 StGB

3. Tatkomplex: Die Rache an C (Strafbarkeit von A und B)

- I. §§ 249 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB
- II. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB
- III. §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Gesamtergebnis**Falllösung****1. Tatkomplex: Der Einbruch in das „Graffiti-Arts“ (Strafbarkeit von A und B)**

Anmerkung: Ausnahmsweise ist es dann angezeigt, die Prüfung nicht mit dem Totschlag als schwerstem in Betracht kommenden Delikt zu beginnen, wenn die Tat im Kontext von Vermögensdelikten insbesondere des § 251 StGB steht und Zurechnungsprobleme erkennbar sind, die in dessen Rahmen zu diskutieren sind.

I. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, lit. b, 25 Abs. 2 StGB

A und B könnten sich wegen eines Diebstahls in Mittäterschaft gem. §§ 242 Abs. 1 [243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1], 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, lit. b, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie in das „Graffiti-Arts“ gelangten und die Graffiti-Farben an sich nahmen.

Anmerkung: Die Vorabprüfung des mittäterschaftlichen Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, lit. b [243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1–3], 25 Abs. 2 StGB ohne Berücksichtigung des Hinzutretens des V empfiehlt sich deshalb, weil der Zeitpunkt der Gewahrsamsneubegründung für die Bewertung des Verhaltens von A und B gegenüber V relevant wird und weil mit dem Verwenden des Dietrichs als Werkzeug Fragen der §§ 244, 243 StGB im Schwerpunkt auftreten. § 243 StGB erscheint im Obersatz nicht, weil die Vorschrift auf § 244 StGB nicht unmittelbar anwendbar ist (nur bei dessen Ablehnung relevant wird) und als Regelbeispiel nicht tenoriert wird.

I. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müssten sie mittäterschaftlich eine fremde bewegliche Sache weggenommen haben.

a) Objektiver Tatbestand des Grunddelikts**aa) Fremde bewegliche Sache**

Die Graffiti-Dosen sind als körperliche Gegenstände i.S.d. § 90 BGB Sachen, die tatsächlich fortbewegt werden können, mithin beweglich sind¹. Im Eigentum des „Graffiti-Arts“-Studios stehend, waren sie zum Zeitpunkt der Ansichnahme durch A und B weder herrenlos noch im Alleineigentum der Täter². Die Graffiti-Dosen sind fremde bewegliche Sachen.

bb) Wegnahme

Eine Wegnahme der Graffiti-Dosen durch A und B erfordert den Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.

¹ Vgl. allgemein zur Definition der Beweglichkeit *Schmitz*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 242 Rn. 24.

² Vgl. allgemein zur Definition der Fremdheit *Schmitz* (Fn. 1), § 242 Rn. 31 f.; *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 23. Aufl. 2021, § 2 Rn. 9.

(1) Ursprünglicher Gewahrsamsinhaber

Gewahrsam ist die tatsächliche Sachherrschaft getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen.³ Für die Reichweite der Gewahrsamsverhältnisse ist die Verkehrsauffassung⁴ nach Maßgabe der natürlichen Auffassung des täglichen Lebens (sozial-normativ) entscheidend.⁵ Entscheidend ist, ob sich die Gegenstände so im Herrschaftsbereich einer Person befinden, dass diese darauf zugreifen kann (genereller und potentieller Gewahrsamswille).⁶ Danach könnte der Inhaber des „Graffiti-Arts“ Gewahrsamsinhaber gewesen sein. Er war im Tatzeitpunkt nicht anwesend. Allerdings befanden sich die Graffiti-Dosen in seinem räumlich abgegrenzten Herrschaftsbereich und er konnte auf sie zugreifen. Als Inhaber des „Graffiti-Arts“ hatte er über sämtliche Gegenstände, die sich willentlich in seiner Gewahrsamssphäre befinden, so die Graffiti-Farbdosen, einen allgemeinen Herrschaftswillen.⁷ Nach der Verkehrsauffassung sind die Graffiti-Dosen somit seiner Gewahrsamssphäre zuzurechnen. Der Inhaber war ursprünglicher Gewahrsamsinhaber.

V scheidet dagegen als ursprünglicher Gewahrsamsinhaber aus. Er bewohnte lediglich eine Wohnung im gleichen Gebäude und hatte weder die tatsächliche Sachherrschaft noch einen natürlichen Herrschaftswillen über die Graffiti-Dosen.

(2) Begründung neuen Gewahrsams

A und B könnten Gewahrsam an den Dosen begründet haben. Dies ist der Fall, sofern die Täter die tatsächliche Sachherrschaft an den Sachen erlangen und der bisherige Gewahrsamsinhaber seine Sachherrschaft nicht mehr ausüben kann, ohne die Verfügungsgewalt der Täter zu beseitigen.⁸ A und B füllten im „Graffiti-Arts“ unmittelbar ihre Rucksäcke mit Graffiti-Dosen in allen Farben und setzen diese sogleich auf ihre Rücken. Obwohl sich A und B zu diesem Zeitpunkt noch im Machtbereich des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers (Inhaber des „Graffiti-Arts“) aufhielten, verbrachten sie die Graffiti-Farbdosen durch das Einpacken in und Aufsetzen der Rucksäcke so in ihre höchstpersönliche Sphäre, dass sie nur durch Eingriff in ihre höchstpersönliche Verfügungsgewalt wieder entfernt werden könnten (Gewahrsamsenklave⁹). Nach der Verkehrsanschauung bildet dieser persönliche Tabubereich

auch in einer fremden Gewahrsamssphäre eine Gewahrsamsenklave.¹⁰ Der Inhaber des „Graffiti-Arts“ wurde dadurch von seinem Zugriff ausgeschlossen. A und B begründeten mit dem Einpacken in die Rucksäcke vollständig neuen Gewahrsam.

Anmerkung: Wer eine Gewahrsamsenklave ablehnt, muss prüfen, ob der Gewahrsam des Inhabers des „Graffiti-Arts“ durch das Einpacken gelockert und mit dem Verlassen des Studios gebrochen wird. Das Erkennen und Bejahen bzw. Verneinen der Gewahrsamsenklave ist entscheidend für die Folgefrage zur Einordnung des Verhaltens gegenüber V als Nötigungsverhalten bei §§ 249, 251 StGB oder allein zur Beutesicherung bei § 252 StGB.

(3) Bruch

Der Gewahrsam des Inhabers des „Graffiti-Arts“ schließlich wurde gebrochen, wenn der Gewahrsamswechsel ohne oder gegen den Willen des Berechtigten erfolgte.¹¹ Ein Einverständnis des „Graffiti-Arts“-Inhabers liegt ersichtlich nicht vor, eine Willensäußerung fehlt. A und B haben den Gewahrsam mittels Wegnahme gebrochen und neuen, eigenen begründet.

cc) Mittäterschaftliches Handeln von A und B gem. § 25 Abs. 2 StGB

Außerdem müssten A und B mittäterschaftlich gehandelt haben. Dies erfordert gem. § 25 Abs. 2 StGB das Handeln auf Basis eines gemeinsamen Tatplanes sowie eine gemeinsame Tatausführung.¹² A war auf die Idee gekommen, nachts in das „Graffiti-Arts“ in K einzusteigen, den „Laden“ auszukundschaften und eine entsprechende Menge an Spraydosen mitgehen zu lassen, um anschließend in Eigenregie unter der „Schänzle“-Brücke die Farben selbst auszuprobieren. B hatte sich mit diesem Plan der A freudig einverstanden gezeigt. „Gesagt, getan“, hatten A und B gemeinsam den Plan unter arbeitsteiligem Zusammenwirken umgesetzt. A und B handelten mittäterschaftlich unter wechselseitiger Zurechnung der Tatbeiträge gem. § 25 Abs. 2 StGB.

b) Qualifikation nach § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a, lit. b StGB

Die Verwendung des Dietrichs zur Manipulation am Fenster führt nicht zum Vorliegen eines qualifizierten Diebstahls mittels eines gefährlichen Werkzeugs (Nr. 1 lit. a Var. 2) oder mittels eines zum Brechen von Widerstand mitgeführten Werkzeugs (Nr. 1 lit. b). Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach der Art seiner Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.¹³ Jedoch ist problematisch, dass § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB eine Gebrauchsbestimmung nicht

³ BGHSt 20, 194 (195 f.); *Kindhäuser*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 242 Rn. 28.

⁴ BGHSt 16, 271 (272 ff.); *Schmitz* (Fn. 1), § 242 Rn. 83 f.

⁵ BGH 16, 271 (273); BGH NSTZ-RR 2009, 23; *Bosch*, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 23.

⁶ *Vogel*, in: *Cirener u.a. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 8, 12. Aufl. 2010, § 242 Rn. 64; *Rengier* (Fn. 2), § 2 Rn. 27.

⁷ Vgl. *Kühl*, in: *Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2018, § 242 Rn. 11; *Vogel* (Fn. 6), § 242 Rn. 71.

⁸ *Kühl* (Fn. 7), § 242 Rn. 15; *Bosch* (Fn. 5), § 242 Rn. 71.

⁹ Vgl. *Vogel* (Fn. 6), § 242 Rn. 104; *Schmitz* (Fn. 1), § 242 Rn. 72.

¹⁰ *Kühl* (Fn. 7), § 242 Rn. 16; *Schmitz* (Fn. 1), § 242 Rn. 72.

¹¹ *Bosch* (Fn. 5), § 242 Rn. 35 m.w.N.; *Schmitz* (Fn. 1), § 242 Rn. 87.

¹² *Heine/Weißer*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 5), § 25 Rn. 62; *Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 12. Aufl. 2020, § 44 Rn. 1 ff.

¹³ BGHSt 44, 103 (105); *Vogel* (Fn. 6), § 244 Rn. 10.

erfordert, sondern ein schlichtes Beisichführen genügen lässt. Was gefährlich ist, ist deshalb höchst umstritten.¹⁴ Eine zwar denkbare rein objektive Bestimmung der Gefährlichkeit ließe hier zwar den Dietrich als gefährliches Werkzeug erscheinen.¹⁵ Gegen diese Auffassung spricht aber schon, dass sich letztlich objektiv mit nahezu jedem Gegenstand in der Art seiner Anwendung erhebliche Verletzungen herbeiführen lassen.¹⁶ Die verschiedenen subjektiven Auffassungen erfordern in unterschiedlicher Intensität jedenfalls eine Art der Verletzungsbestimmung des Gegenstandes.¹⁷ Der Dietrich sollte allein zur Manipulation am Fenster verwendet, nicht aber mit auch nur allgemeiner Verletzungsbestimmung beim Diebstahl geführt werden. Nr. 1 lit. a scheidet von vornherein aus. Es fehlt aber gerade entscheidend auch am Führen, um den Widerstand einer anderen Person zu überwinden, so dass der Dietrich auch nicht einem Werkzeug nach Nr. 1 lit. b entspricht.

c) Subjektiver Tatbestand

A und B nahmen die für beide fremden, beweglichen Graffiti-Farbdosen wissentlich und willentlich¹⁸ gegen den Willen des Inhabers des „Graffiti-Arts“ (insoweit nicht subsumtionsrelevant: weil sie sich die Anschaffung nicht leisten konnten) an sich und handelten somit hinsichtlich des objektiven Tatbestandes vorsätzlich. A hatte die Idee zur Durchführung, B war mit dieser freudig einverstanden. Beide wollten daher aufgrund eines so gemeinsamen Tatplans handeln.

Der Inhaber des „Graffiti-Arts“ sollte hierdurch nach ihrer Vorstellung dauerhaft aus seiner eigentümerähnlichen Stellung verdrängt (Vorsatz der Enteignung) und die Farbdosen in das Vermögen von A und B einverleibt werden (Absicht der Aneignung).¹⁹ A und B wussten, dass sie keinen durchsetzbaren Anspruch auf die Farbdosen hatten, deren Zueignung war, wie A und B somit beide wussten, rechtswidrig.

2. Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Tatbestandsverwirklichung durch A und B erfolgte rechtswidrig, beide handelten schuldhaft.

3. Besonders schwerer Fall, §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB

A und B könnten einen Diebstahl in einem besonders schweren Fall gem. §§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB verwirklicht haben, indem sie mit einem von A mitgebrachten Dietrich den Fenstergriff entfernten, das Fenster eindrückten,

durch das offene Fenster in das Studio griffen und die neben dem Fenster befindliche Tür von innen entriegelten, um so schließlich durch die Tür in das Studio zu gelangen. Fraglich ist, ob dieser Öffnungsvorgang einem Einbrechen, Einsteigen, Öffnen mit einem dafür nicht vorgesehenen Werkzeug oder einem Verborgenhalten nach Nr. 1 entspricht.

a) Einbrechen in ein Gebäude gem. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB

Einbrechen gem. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB meint das gewaltsame Öffnen von Umschließungen, die ein tatsächliches Hindernis bilden.²⁰ Gewaltsames Öffnen erfordert jedenfalls eine nicht unerhebliche Kraftentfaltung, nicht zwingend eine Substanzverletzung, um gerade hierdurch das Hindernis zu überwinden.²¹ A und B wendeten weder an dem Fenster noch an der Eingangstür eine nicht unerhebliche Kraft an noch führten die Eingriffe gar zu einer Substanzverletzung. Das Fenster öffnete B vielmehr mittels List, indem sie den Fenstergriff mithilfe des Dietrichs demontierte, ohne erheblichen Kraftaufwand aufdrückte und anschließend den Griff wieder anbrachte. Das darin liegende bloße Aufdrücken kann für eine dem Einbrechen entsprechende, hierzu erforderliche Kraftentfaltung nicht genügen.²² Etwas anderes ließe sich nur daraus folgern, dass B mit Einsetzen des Dietrichs ein Werkzeug benutzte.²³ Doch darf auch der Werkzeugeinsatz nicht pauschal zur Annahme des Einbrechens führen, solange sich die Krafteinwirkung lediglich in einer bestimmungsgemäßen, d.h. äußerlich der eines Befugten gleichenden, Einwirkung auf das Hindernis erschöpft.²⁴ Das Fenster sieht hier vorher aus wie nachher und wurde lediglich listreich geöffnet.

Ebenso wenig lag im Eintreten durch die geöffnete Tür eine gewaltsame, nicht unerhebliche Kraftentfaltung

Anmerkung: Mit BGH NJW 1956, 389 ließe sich – insoweit vertretbar – sowohl mit dem Aufdrücken des Fensters selbst oder aber mit dem Einsatz eines Werkzeugs unter Betonung hierdurch bewirkter gerade nicht bestimmungsgemäßer Öffnung eine entsprechende Kraftentfaltung auch des lediglich listreichen Vorgehens der B ebenso bejahen.

¹⁴ Eingehend *Rengier* (Fn. 2), § 4 Rn. 19 ff. m.w.N.

¹⁵ BGHSt 52, 257 (268); BGH NStZ 2012 (571).

¹⁶ Vgl. BGHSt 52, 257 (269); *Rengier* (Fn. 2), § 4 Rn. 27 m.w.N.

¹⁷ Im Einzelnen differenzierend hierzu *Rengier* (Fn. 2), § 4 Rn. 20 ff.

¹⁸ Zur Vorsatzdefinition *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 5 Rn. 6.

¹⁹ Vgl. *Vogel* (Fn. 6), § 242 Rn. 132 ff.; *Schmitz* (Fn. 1), § 242 Rn. 118.

²⁰ BGH NJW 1956, 389; *Bosch* (Fn. 5), § 243 Rn. 11.

²¹ BGH StV 2014, 481 m. Anm. *Bosch* JK 9/14, StGB § 243/7; BGH NStZ 2000, 143; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2005, 140; *Bosch* (Fn. 5), § 243 Rn. 11; *Schmitz* (Fn. 1), § 243 Rn. 20.

²² Wenn BGH NJW 1956, 389 das Aufdrücken eines Lüftungsfensters am Pkw genügen lässt, so führt dies zu weit, ebenso: OLG Karlsruhe NJW-RR 2007, 95; *Bosch* (Fn. 5), § 243 Rn. 11; *Hoyer*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 243 Rn. 16.

²³ So wohl *Ruß*, in: Lauffhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 11. Aufl. 2005, § 243 Rn. 11.

²⁴ *Hoyer* (Fn. 22), § 243 Rn. 16.

b) *Einsteigen gem. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB*

Ein Einsteigen gem. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB liegt vor, wenn der Täter unter Überwindung von Umschließungen auf einem nicht zum ordnungsgemäßen Eintritt bestimmten Weg in den geschützten Raum gelangt.²⁵ Fraglich ist, ob es dafür genügt, dass A und B ein Fenster mit einem einfachen Dietrich öffneten, um mit einem Griff durch das geöffnete Fenster die Verriegelung der Eingangstür von innen zu lösen und durch die Tür einzutreten. Ein Fenster ist nicht für den ordnungsgemäßen Eintritt bestimmt.²⁶ A und B wirkten auch in nicht ordnungsgemäßer Weise auf den Schließmechanismus des Fensters ein. Allerdings gelangten sie nicht durch das Fenster, sondern durch die vorab mit einem Griff von innen entriegelte Tür in den Raum. Damit betraten A und B das „Graffiti-Arts“ selbst durch die bereits geöffnete, für den ordnungsgemäßen Zutritt bestimmte Eingangstür.

Das RG sah allerdings den Grund für die erhöhte Bestrafung mit § 243 StGB in der „besondere[n] Geflissentlichkeit und Hartnäckigkeit des Diebes“.²⁷ Auch der BGH nannte als Ursache für die mit § 243 StGB verbundene höhere Bestrafung die besondere Stärke und Zähigkeit des verbrecherischen Täterwillens.²⁸ Danach könnte ein „Einsteigen“ bereits darin liegen, dass ein Dieb unter Überwindung der zum Schutz gegen unbefugtes Eindringen geschaffenen Hindernisse irgendwie in den Raum gelangt, selbst wenn der eigentliche Eintritt auf dem dazu bestimmten Weg erfolgt.²⁹ A und B mussten zunächst den Schließmechanismus am verschlossenen Fenster überwinden, um das Fenster zu öffnen und anschließend die Türverriegelung von innen lösen zu können. Darin zeigt sich ihre besondere Hartnäckigkeit, an das Diebesgut zu gelangen. In das „Graffiti-Arts“ gelangten A und B damit erst mittelbar auf dem dafür vorgesehenen Weg.

Jedoch überdehnt das Erfassen des Zutritts durch die dafür vorgesehene Tür den möglichen Wortlaut des „Einsteigens“ und widerspricht der Systematik der Regelbeispiele der Nr. 1. *Einsteigen* erfordert denknötwendig den Zutritt durch eine dafür gerade nicht vorgesehene Öffnung („steigen“) mit dem überwiegenden Teil seines Körpers („ein“).³⁰ Auch systematisch will § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB in seinen vier Tatvarianten Fälle, in denen der Täter nicht unmittelbar unter Überwindung von Hindernissen und ohne Hilfsmittel in den Raum gelangt, als Tatvariante des Einbrechens – durch gewaltsames Öffnen – erfassen.³¹ Erfasste man auch den einfachen Zutritt durch die dafür vorgesehene Öffnung nach listiger Umgehung etwa eines Hineingreifens durch das Fenster als Fall des Einsteigens, würde jene Mindestanforderung an § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1 StGB unterschritten. Die Erinnerung der A aus dem Studium, dass das nur listige Betreten

²⁵ Schmitz (Fn. 1), § 243 Rn. 22 ff.; Rengier (Fn. 2), § 3 Rn. 15.

²⁶ BGHSt 33, 370; BGH NJW 1986, 840.

²⁷ RGSt 53, 262 (263).

²⁸ BGH NJW 1957, 636, unter Berufung auf RGSt 53, 262 (263).

²⁹ So etwa OLG Oldenburg, NStZ 2016, 98 (99).

³⁰ Bosch (Fn. 5), § 243 Rn. 12; Schmitz (Fn. 1), § 243 Rn. 24 m.w.N.

³¹ Vgl. dazu BGH NStZ 2017, 166 (167).

durch ordnungsgemäße Öffnungen § 243 StGB nicht erfüllt, bleibt zutreffend. Ihr Hineingreifen durch das offene Fenster mit anschließendem Zutritt durch A und B durch die so geöffnete Tür ist kein Einsteigen nach § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB.

c) *Eindringen mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug gem. § 243 Abs. 1 S. 2 Var. 3 StGB*

Das Öffnen des Fensters mithilfe des einfachen (aus einem Nagel hergestellten) Dietrichs mit anschließendem Eintreten durch die Tür entspricht schließlich auch nicht dem Eindringen mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Schlüssel oder Werkzeug (Var. 3). Werkzeuge im Sinne der Vorschrift sind solche, durch die der Mechanismus des Verschlusses ordnungswidrig in Bewegung gesetzt wird.³² Die B wirkte mit Hilfe des Dietrichs so auf den Fenstergriff ein, dass sie diesen entfernen und das Fenster aufdrücken konnte. Sie benutzte ihn so zur Entfernung des Mechanismus, mit dem gewöhnlich ein Fenster geöffnet wird. Ob dies einem ordnungswidrigen Ingangsetzen des Mechanismus entspricht, kann schon deshalb dahingestellt bleiben, weil A und B anschließend gerade nicht durch das Fenster, sondern durch die dann frei zugängliche Tür eintraten. An der Tür selbst wurde nicht regelwidrig mit einem dazu nicht bestimmten Werkzeug manipuliert.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass das Merkmal des Eindringens in einen Raum (Var. 3) im Verhältnis zum Einsteigen (Var. 2) weiter auszulegen ist. Ein Eindringen liegt bereits dann vor, wenn der Täter einen Teil seines Körpers ohne Einverständnis des Berechtigten in den Raum verbringt.³³ Systematisch erhält die Var. 3 dadurch ihre entsprechend eigenständige Bedeutung gegenüber der Var. 2. Mit der begrifflichen Weite des Eindringens mittels eines dafür nicht bestimmten Werkzeugs sollen aber gegenüber dem Einsteigen vor allem auch alle ordnungsgemäß zum Zutritt bestimmten Öffnungen erfasst werden (Türen) und es soll das Eindringen mit Körperteilen zum Entwenden nach dem manipulierten Öffnen erfasst sein. Eine Ausdehnung auch auf den mittelbaren Zugriff unterliefe wiederum die Mindestanforderungen an Var. 1 (Einbrechen). A und B gelangten gerade nicht nach der Manipulation am Fenster an die Farbdosen, sondern betraten das „Graffiti-Arts“ durch die geöffnete Tür. Ein Eindringen mit einem nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug liegt nicht vor.

d) *Unbenannter besonders schwerer Fall gem. § 243 Abs. 1 StGB*

Das besonders listige Vorgehen von A und B, mit dem beide letztlich unter Umgehung der Fallvarianten in das Gebäude gelangten, ließe sich allenfalls als ein unbenannter besonders schwerer Fall einordnen. Dazu müsste das Vorgehen der beiden in Art und Weise den Varianten von § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Var. 1–3 StGB entsprechen.³⁴ A und B sind zwar durch

³² Bosch (Fn. 5), § 243 Rn. 13; Schmitz (Fn. 1), § 243 Rn. 30.

³³ Kindhäuser (Fn. 3), § 243 Rn. 15; Vogel (Fn. 6), § 243 Rn. 24.

³⁴ Schmitz (Fn. 1), § 243 Rn. 60 f.; Vogel (Fn. 6), § 243 Rn. 67.

List, jedoch ohne eines der benannten Regelbeispiele zu verwirklichen, durch die geöffnete Tür eingetreten. Mangelnde Sicherung der Schließmechanismen kann Tätern nicht straferschwerend entgegengehalten werden.³⁵ Die Annahme eines unbenannten besonders schweren Falls unterliefe damit auch insoweit die Mindestanforderungen an die Straferschwerung nach § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB. Ein besonders schwerer Fall scheidet damit insgesamt aus.

Anmerkung: Die Meinungen darüber, ob unbenannte besonders schwere Fälle in Klausuren überhaupt angesprochen werden sollen, gehen weit auseinander. Jedenfalls wird hier nur dann ein Problem liegen, wenn der Sachverhalt ausdrücklich darauf hinführt. In der Regel werden die Angaben im Sachverhalt schon keine hinreichenden Angaben für eine Gesamtwürdigung als unbenannten besonders schweren Fall enthalten.

4. Ergebnis

A und B sind des mittäterschaftlich begangenen Diebstahls gem. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig.

II. §§ 252, 25 Abs. 2 StGB

A und B könnten sich zudem wegen mittäterschaftlich begangenen, räuberischen Diebstahls gem. §§ 252, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie den überraschend hinzutretenden V nach dem Einstecken der Graffiti-Farbdosen in ihre Rucksäcke aus dem Raum schoben.

Anmerkung: Die Prüfung eines Raubes statt eines räuberischen Diebstahls überzeugt an dieser Stelle nur mit der Begründung, dass zum Zeitpunkt des Hinzutretens des V in der Gewahrsamssphäre des „Graffiti-Arts“ noch kein neuer Gewahrsam an den Farbdosen bei A und B begründet war.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müssten sie aufgrund eines gemeinsamen Tatplans beim vollendeten, noch nicht beendeten Diebstahl auf frischer Tat betroffen, ihre Beute gegen den V mit Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des V gesichert haben.

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vollendeter, noch nicht beendeter Diebstahl als Vortat

Der von A und B gemeinschaftlich begangene Diebstahl gem. §§ 242 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB war mit dem Einstecken der Graffiti-Farbdosen in die Rucksäcke, verbunden mit der dadurch begründeten Gewahrsamsenkave (siehe 1. TK I. 1. a) bb) (2), vollendet, jedoch mit Hinzutreten des V noch nicht beendet. A und B hielten sich noch in der Gewahrsamssphäre des Inhabers des „Graffiti-Arts“ auf, das Diebesgut war nicht gesichert.³⁶ Der Diebstahl von A und B ist taugliche Vortat.

bb) Auf frischer Tat betroffen

Bei Begehung dieses Diebstahls auf frischer Tat betroffen sind A und B, sofern ein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit der Tat besteht und die Täter dabei von einer anderen Person angetroffen werden.³⁷ Im Detail umstritten ist, ob das Antreffen auch in einem Überraschungsübergriff bestehen kann oder ob ein wahrnehmendes Betroffensein erforderlich ist.³⁸ Dem Regelungszweck des § 252 StGB – Verteidigung ungesicherten Gewahrsams mit Raubmitteln – entspricht eine Auslegung aus Sicht der Täter. Es genügt mit der Rspr. ein „Zusammentreffen, Begegnen“ am Tatort.³⁹ V traf A und B am Tatort an. Er hatte Geräusche gehört und nach dem Rechten sehen wollen. Es kommt nicht darauf an, dass V unmittelbar auf das mögliche Vorliegen einer Straftat zu schließen in der Lage war. Ausreichend ist vielmehr, wenn sich die Täter selbst am Tatort betroffen vorfinden und zur Sicherung ihrer Beute tätig werden.⁴⁰ B schob den V entsprechend der Absprache vor der Tat aus dem Raum zurück. A und B waren demgemäß beim vollendeten, nicht beendeten Diebstahl auf frischer Tat betroffen.

cc) Qualifiziertes Nötigungsmittel: Gewalt gegen eine Person

Fraglich ist allerdings, ob das zuvor vereinbarte und in die Tat umgesetzte Hinausschieben des verdutzten V durch die Hintertüre, wobei alle die Türschwelle am Boden übersahen, V stürzte und reglos liegenblieb, einer Gewaltanwendung i.S.v. § 252 StGB entspricht. Eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben liegt darin ersichtlich nicht. Gewalt ist nach der heute ganz überwiegenden Ansicht der zumindest körperlich wirkende Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch eine physische Einwirkung sonstiger Art, durch die körperlich wirkender Zwang ausgeübt wird, um geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden.⁴¹ B nahm den verdutzten V und schob ihn einfach zur Hintertüre wieder hinaus. Dadurch wurde mit physischem Krafteinsatz (Schieben) grundsätzlich Zwang auf den Willen des 90-jährigen V ausgeübt. Zu fragen ist, ob dies den Anforderungen der §§ 249, 252 StGB genügt.

So wird teils i.V.m. §§ 249, 252 StGB ein restriktiver Gewaltbegriff gefordert, wonach hier Gewalt einen körper-

³⁷ Vgl. BGH NJW 1956, 1487; *Kindhäuser* (Fn. 3), § 252 Rn. 14 ff.

³⁸ Ausführend *Rengier* (Fn. 2), § 10 Rn. 8 f.

³⁹ BGHSt 26, 95; OLG Köln NSTZ 2005, 448 (449); *Sinn*, in: Wolter (Fn. 22), § 252 Rn. 10 f.; weitgehend einschränkend fordert die Gegenauffassung sogar eine subjektive Verdachtsbildung, siehe nur *Haas*, Der Tatbestand des räuberischen Diebstahls als Beispiel für die fragmentarische Natur des Strafrechts, in: Mommsen (Hrsg.), *Fragmentarisches Strafrecht*. Festgabe für Maiwald, 2003, S. 145 (167 f.).

⁴⁰ *Kindhäuser* (Fn. 3), § 252 Rn. 8 ff.; *Vogel* (Fn. 6), § 252 Rn. 38.

⁴¹ *Heger*, in: Lackner/Kühl (Fn. 7), § 240 Rn. 8; *Kindhäuser* (Fn. 3), Vor § 249 Rn. 10 f.

³⁵ BGH NJW 2016, 1897, 1898.

³⁶ Vgl. *Vogel* (Fn. 6), § 252 Rn. 36; *Rengier* (Fn. 2), § 2 Rn. 195.

bezogenen Eingriff von einigem Gewicht voraussetze.⁴² Das wird insbesondere mit der hohen Strafandrohung der Vorschriften begründet.⁴³ Auch sei eine restriktive Handhabung des Gewaltmerkmals zur Wahrung der normativen Äquivalenz der beiden Tatvarianten der §§ 249, 252 StGB angezeigt. Körperliche Eingriffe von nur geringer Intensität könnten danach einer „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ nicht entsprechen.⁴⁴ Nach dieser Auffassung entspräche das einfache Hinausschieben des V durch B nicht dem Gewalterfordernis der §§ 249, 252 StGB.

Stellt man hingegen darauf ab, dass zur Gewaltanwendung auch bei §§ 249, 252 StGB eine Kraftentfaltung jedenfalls dann erheblich genug ist, wenn sie nach der Vorstellung des Täters dazu geeignet ist, den geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen und als Zwang empfunden zu werden,⁴⁵ so genügt das Hinausschieben des verdutzten V aus der Hintertüre diesen Anforderungen gerade. Es war nach der Vorstellung von A und B geeignet, den potentiellen Widerstand des V gegen die Wegnahme der Farbdosen zu verhindern.

Gegen die erste, restriktive Auffassung spricht nun, dass das darüberhinausgehende Erfordernis eines körperbezogenen Eingriffs von einigem Gewicht letztlich ein sehr unbestimmtes Kriterium bleibt. Für den vom Genötigten wahrgenommenen Zwang ist es auch nicht ausschlaggebend, welchen Grad die Kraftanwendung in objektiver Hinsicht aufweist. Das Differenzierungskriterium ist damit schon ungeeignet. Einer unbilligen Härte durch die hohe Strafandrohung der §§ 249, 252 StGB kann zuletzt im Einzelfall mit der Annahme eines minder schweren Falls begegnet werden;⁴⁶ der allgemeinen Eingrenzung von Tatmerkmalen, noch dazu ohne greifbare Differenzierungseignung, bedarf es nicht. Dass B den verdutzten V zur Hintertür hinauschiebt, ist mithin Gewalt i.S.d. § 252 StGB (a.A. vertretbar).

dd) Gegenseitige Zurechnung der Tatbeiträge gem. § 25 Abs. 2 StGB

Auch hinsichtlich der Gewaltanwendung handelten A und B auf Basis eines gemeinsamen Tatplans und verwirklichten arbeitsteilig den Tatbestand des § 252 StGB. B hatte nach A zum Plan ergänzt, „wenn uns jemand stört, schieben wir ihn weg.“ Dem hatte A anschließend ausdrücklich zugestimmt. So hatte auch B den verdutzten V zur Hintertür hinausgeschoben. Das ist A über § 25 Abs. 2 StGB zuzurechnen. A und B sind auch hinsichtlich des § 252 StGB Mittäterinnen.

⁴² LG Gera NJW 2000, 159, (160); in diese Richtung auch *Bosch*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 249 Rn. 4; *Kindhäuser* (Fn. 3), § 249 Rn. 4; offen bei *Vogel* (Fn. 6), § 252 Rn. 43.

⁴³ LG Gera NJW 2000, 159 (160).

⁴⁴ LG Gera NJW 2000, 159 (160).

⁴⁵ OLG Brandenburg NStZ-RR 2008, 201 (202); vgl. auch *Bosch* (Fn. 5), § 249 Rn. 4a.

⁴⁶Vgl. *Vogel* (Fn. 6), § 252 Rn. 43.

b) Subjektiver Tatbestand

A und B müssten schließlich vorsätzlich und mit Beutesicherungsabsicht gehandelt haben. Mit dieser Absicht handelt, wer die Beuteentziehung zugunsten des Geschädigten, die tatsächlich oder nach seiner Vorstellung gegenwärtig ist oder unmittelbar bevorsteht, zu verhindern sucht.⁴⁷ Das ist deshalb fraglich, weil zum Zeitpunkt des Hinzutretens des verdutzten V alle anwesenden Personen im „Graffiti-Arts“, A, B und V, völlig überrascht und mit der Situation überfordert waren. Ob A und B mit einer unmittelbaren Besitzentziehung durch V rechneten oder ob eine solche unmittelbar bevorstand, geht aus dem Sachverhalt nicht eindeutig hervor. Allerdings hatten sich A und B zuvor per Tatplan darauf verständigt, potentielle Störer einfach „wegzuschieben“. Nach ihrer Vorstellung war V ein potentieller Störer, den B deshalb tatplangemäß weg-schob. A billigte das. Auch musste die Absicht der Beutesicherung nicht die einzige Motivation der Handlung sein,⁴⁸ Überraschung und Überforderung können durchaus hinzutreten.⁴⁹ A und B handelten vorsätzlich und mit der Absicht der Beutesicherung.

2. Rechtswidrigkeit, Schuldhaftigkeit und Ergebnis

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Die Tatbestandsverwirklichung durch A und B erfolgte auch hinsichtlich der §§ 252, 25 Abs. 2 StGB rechtswidrig, beide handelten schuldhaft. A und B haben sich wegen gemeinschaftlich begangenen räuberischen Diebstahls gem. §§ 252, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

III. §§ 252, 251, 25 Abs. 2 StGB

A und B könnten sich schließlich wegen eines mittäterschaftlich begangenen Raubes mit Todesfolge gem. §§ 252, 251, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem V durch das Wegschieben der B über die Türschwelle stolperte, reglos liegenblieb und anschließend im Krankenhaus an einer Hirnblutung verstarb.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müsste B, der A insoweit zurechenbar, V durch die Hintertür hinausgeschoben haben, so dass dieser über die Türschwelle stolperte, dies eine Hirnblutung verursachte und V an dieser verstarb.

a) Grunddelikt gem. § 252 StGB

Der gemeinschaftlich verwirklichte räuberische Diebstahl gem. §§ 252, 25 Abs. 2 StGB (siehe 1. TK II.) ist taugliches Grunddelikt des Raubs mit Todesfolge gem. § 251 StGB. Der räuberische Dieb wird gem. § 252 StGB a.E. wie der Räuber bestraft, das gilt einschließlich der Anwendbarkeit von § 251 StGB.

⁴⁷ BGHSt 9, 162 (164); 13, 64 (65); vgl. auch *Vogel* (Fn. 6), § 252 Rn. 65 f.

⁴⁸ Vgl. BGHSt 13, 64 (65); *Sander*, in: Erb/Schäfer (Fn. 1), § 252 Rn. 15.

⁴⁹ A.A. mit Verweis auf das Koinzidenzprinzip und entsprechender Begründung vertretbar.

b) Eintritt des Todeserfolges

V stürzte beim Hinausschieben und verstarb anschließend im Krankenhaus. Die schwere Folge des § 251 StGB ist eingetreten.

c) Kausalität und unmittelbarer Gefahrverwirklichungszusammenhang

Fraglich ist jedoch, ob sich der Eintritt des Todes auch kausal als Folge des Hinausschiebens durch B zeigt und ob sich darin die Gefahr verwirklicht hat, welche B durch das Hinausschieben gesetzt hat. Kausal ist dabei grundsätzlich jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.⁵⁰ Ursache für den Tod des V war eine Hirnblutung. Nicht festgestellt werden konnte, ob der Sturz des V die Hirnblutung auslöste, die letztlich zu seinem Tod führte. Vielmehr hatte die genauere Untersuchung ergeben, dass V bereits vor dem Vorfall in der Nacht eine Hirnblutung erlitten hatte, während nicht festgestellt werden konnte, ob der Sturz zu einer weiteren Blutung geführt hatte.

Es besteht mithin eine Sachverhaltsunsicherheit, die nur zugunsten der Täterinnen bewertet werden darf (in dubio pro reo).⁵¹ Danach kann der Eintritt des Erfolges A und B nicht kausal zugerechnet werden.

2. Ergebnis

Eine Strafbarkeit von A und B wegen gemeinschaftlich begangenen räuberischen Diebstahls mit Todesfolge gem. §§ 251, 25 Abs. 2 StGB scheidet aus.

IV. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2, 13 Abs. 1; 222; 223 Abs. 1, 25 Abs. 2, 13 Abs. 1; 229 StGB

Eine Strafbarkeit von A und B wegen eines gemeinschaftlichen Totschlags gem. §§ 212, 25 Abs. 2, 13 Abs. 1 StGB, indem sie den V nach seinem Sturz liegenließen, scheidet ebenfalls jedenfalls an der fehlenden Zurechnung der Todesfolge. Das gilt in gleicher Weise, wenn man den Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit durchgehend in dem aktiven Handeln von A und B erblickt und nach einer fahrlässigen Zurechnung der Todesfolge wegen Übersehens der Türschwelle mit anschließendem Sturz des V fragt.⁵² Auch insoweit greift die Sachverhaltsunsicherheit. Aus den gleichen Gründen scheitern eine mittäterschaftliche Körperverletzung und eine fahrlässige Körperverletzung. Das Hinausschieben durch die Hintertüre selbst überschritt die Bagatellschwelle für einen mehr als nur unerheblichen Eingriff in das körperliche Wohlbefinden nicht.⁵³

⁵⁰ Kühl (Fn. 17), § 4 Rn. 9; Rengier (Fn. 12), § 13 Rn. 3.

⁵¹ Eisele, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), Vor §§ 13 Rn. 82; Rengier (Fn. 12), § 49 Rn. 26 ff.

⁵² Vgl. BGHSt 6, 46 (59); Gaede, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 13 Rn. 17.

⁵³ Vgl. Böse, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 223 Rn. 9; Joecks, in: Erb/Schäfer (Fn. 1), § 223 Rn. 22 ff.

V. § 323c Abs. 1 StGB

A und B könnten sich jedoch wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie V nach seinem Sturz liegenließen.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müssten sie in einem Unglücksfall mögliche und zumutbare Hilfeleistung unterlassen haben.

*a) Objektiver Tatbestand**aa) Unglücksfall*

Ein Unglücksfall ist jedes mit einer gewissen Plötzlichkeit auftretende Ereignis, das eine erhebliche Gefahr für ein Individualrechtsgut mit sich bringt oder mit sich zu bringen droht.⁵⁴ Der Sturz des V infolge der von allen Beteiligten übersehenen Türschwelle beim Hinausschieben war ein plötzliches Ereignis. Indem A und B den V reglos liegenließen, drohte für diesen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit als Individualrechtsgut. Ein Unglücksfall liegt vor.

bb) Unterlassen einer Hilfeleistung, die erforderlich, möglich und zumutbar war

Die Hilfeleistung für den reglos liegengebliebenen V war erforderlich und für A und B grundsätzlich auch möglich. Nach dem Urteil eines verständigen Beobachters wäre das sofortige Ergreifen von Hilfsmaßnahmen geeignet und notwendig gewesen, um drohende Schäden von V abzuwenden.⁵⁵ Ein Hilfeleisten war erforderlich. Fraglich ist allein, ob die Hilfeleistung für A und B wegen der damit verbundenen Gefahr der eigenen Strafverfolgung überhaupt zumutbar war. Allgemein ist in diesen Fällen allerdings anerkannt, dass eine Hilfeleistung jedenfalls dann zumutbar ist, wenn eine Täterin den Unglücksfall selbst verursacht hat und sich die drohende Verfolgungsgefahr auf eine Straftat bezieht, die mit dem Unfall gerade in einem Zusammenhang steht.⁵⁶ Das war hier gerade der Fall. Der Unglücksfall ist Folge des Antreffens von A und B durch den V bei deren Diebstahl von Farbdosen. Das Eingreifen war zumutbar, der objektive Tatbestand ist erfüllt.

cc) Täterschaftliche Begehung

Einschließlich des Hinausschiebens des V aus dem „Graffiti-Arts“ handelten A und B auf Basis eines gemeinsamen zuvor vereinbarten Tatplans. Indem sie nunmehr mit Eintreten des Unglücksfalls ebenfalls sofort beide davonrannten und, ihrer Panik über den Zwischenfall Luft machend, sogleich einen Pfeiler der „Schänzle“-Brücke bemalten, verwirklichten sie schließlich auch den Tatbestand des § 323c Abs. 1 StGB noch gemeinschaftlich. Einer Zurechnung im engeren Sinne

⁵⁴ BGH NJW 1983, 350 (351); Hecker, in: Schönke/Schröder (Fn. 5), § 323c Rn. 5.

⁵⁵ BGHSt 17, 166; Kühl (Fn. 7), § 323c Rn. 5.

⁵⁶ Hecker (Fn. 54), § 323c Rn. 20; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 22. Aufl. 2021, § 42 Rn. 14 ff.

gem. § 25 Abs. 2 StGB bedarf es dabei konkret deshalb nicht, weil beide, A und B, jeweils das Hilfeleisten unterließen.

b) Subjektiver Tatbestand

A und B unterließen die insoweit zumutbare Hilfeleistung auch wissentlich und willentlich, handelten mithin vorsätzlich i.S.d. § 15 StGB.

2. Rechtswidrigkeit, Schuldhaftigkeit und Ergebnis

Die Verwirklichung des Tatbestandes war rechtswidrig, A und B handelten schuldhaft und haben sich mithin wegen unterlassener Hilfeleistung gem. § 323c Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

2. Tatkomplex: Das Besprühen der Schänzle-Brücke

I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 303 Abs. 1, Abs. 2; 25 Abs. 2 StGB

A und B könnten sich wegen mittäterschaftlich begangener Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, Abs. 2; 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie die „Schänzle“-Brücke mit Graffiti besprühten.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müssten sie wissentlich und willentlich eine fremde Sache beschädigt oder zerstört (Abs. 1) oder das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend unbefugt verändert haben (Abs. 2).

a) Beschädigen oder Zerstören (Abs. 1)

Ein Beschädigen erfordert dabei zumindest eine körperliche Einwirkung auf die Sache dergestalt, dass dadurch ihre Substanz nicht unerheblich verändert oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.⁵⁷ Das Besprühen des fremden Brückenpfeilers mit Graffiti-Farben griff weder in die Sachsubstanz des Pfeilers ein, noch schränkte es dessen bestimmungsgemäße Brauchbarkeit ein. So ist die Fassadengestaltung mittels farblichen Besprühens mit Schriftzeichen, Bildern und Symbolen in aller Regel gerade noch keine Beschädigung der Sache. Diese ließe sich nur mittels der Begründung einer Aufhebung der Gebrauchsmöglichkeit und unter Ausreichenlassen einer Funktionsbeeinträchtigung für die Sachbeschädigung begründen.⁵⁸

⁵⁷ Hecker (Fn. 54), § 303 Rn. 8; Wieck-Noodt, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 6, 3. Aufl. 2017, § 303 Rn. 24.

⁵⁸ Joecks/Jäger, Strafgesetzbuch, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 303 Rn. 7 ff.; ausführlich dazu unter Berücksichtigung der Einführung von § 303 Abs. 2 StGB *Schuh*, JA 2009, 169 ff. Eine Zustandsveränderungstheorie (*Schnurr*, Graffiti als Sachbeschädigung – Strafbarkeit, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit eines gesellschaftlichen Phänomens, 2006, S. 43 ff.) durch das 39. StÄG überholt. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollte die enge Auslegung des Abs. 1, nach der bloße Zustandsveränderungen nicht dem Beschädigungstatbestand unterfallen (so BGHSt 29, 129), fortgeschrieben und

Doch fehlt es sogar daran; die Gebrauchsfunktionen des Brückenpfeilers sind durch die Bemalungen nicht betroffen. Auch eine Substanzverletzung aufgrund des erheblichen Reinigungs-, Renovierungs- und Wiederherstellungsaufwandes⁵⁹ scheidet eher von vornherein aus. In dem Besprühen durch A und B liegt mithin keine Sachbeschädigung gem. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB.

b) Nicht nur unerhebliche Veränderung des Erscheinungsbildes (Abs. 2)

In Betracht kommt dagegen eine unbefugte, nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des Erscheinungsbildes des Brückenpfeilers gem. §§ 303 Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB.

aa) Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache

Das Besprühen des nicht im Alleineigentum von A und B stehenden Brückenpfeilers mit Graffiti-Farben veränderte dessen Erscheinungsbild sowohl mehr als nur unerheblich als auch mehr als nur vorübergehend. Der Pfeiler wies, durch A und B bemalt, ein gänzlich anderes Erscheinungsbild auf als zuvor.

bb) Unbefugte Veränderung

Fraglich ist, ob A und B den Brückenpfeiler auch unbefugt bemalten. Die Stadt K hatte als Berechtigte das Besprühen von Graffiti an den Pfeilern ausdrücklich erlaubt, um dadurch nachhaltig illegalen Graffiti-Malereien an anderen Orten entgegenzuwirken. Die Erlaubnis war nicht auf mit einem Handwerk angemeldete oder ausgebildete Künstler beschränkt. Sie galt für alle. Das Besprühen der Pfeiler durch A und B erfolgte befugt. Das schließt bereits die Erfüllung des Tatbestandes des § 303 Abs. 2 StGB aus.⁶⁰

Anmerkung: Mit der Formulierung „unbefugt“ in Abs. 2 wollte hierbei der Gesetzgeber gerade im Unterschied zu Abs. 1 („rechtswidrig“) zum Ausdruck bringen, dass ein zum Tatbestand gehörender Umstand gemeint ist. Willigt der Eigentümer ein oder wird mittels Befugnisnormen dem Eigentümer eine Duldungspflicht hinsichtlich Veränderungen der Sache auferlegt, gilt das als Einverständnis. Teilweise wird aber dann, wenn Befugnisnormen für ihr Eingreifen ihrerseits eine Erfüllung des Tatbestandes voraussetzen, wie insbesondere die Notstandsvorschriften der §§ 228, 904 BGB, § 34 StGB, eine nur rechtfertigende Wirkung von § 303 Abs. 2 StGB betont (sog. Doppelfunktion des Merkmals).⁶¹

der strafrechtliche Schutz nur in Form des Abs. 2 erweitert werden (BT-Drs. 15/5313, S. 3; *Rengier* (Fn. 2), § 24 Rn. 24; *Hecker* (Fn. 54), § 303 Rn. 13; *Satzger*, Jura 2006, 429.

⁵⁹ Dazu *Schuh*, JA 2009, 169 (170); *Hecker* (Fn. 54), § 303 Rn. 10.

⁶⁰ *Wieck-Noodt* (Fn. 57), § 303 Rn. 60; *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 3), § 303 Rn. 26.

⁶¹ *Zaczyk* (Fn. 60), § 303 Rn. 26.

2. Ergebnis

A und B haben sich nicht gem. §§ 303 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des C gem. § 303 Abs. 2 StGB

Schließlich könnte sich C wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 2 StGB dadurch strafbar gemacht haben, dass er die Graffiti-Malereien von A und B übersprühte und dadurch das Erscheinungsbild des Brückenpfeilers erneut mehr als nur unerheblich und mehr als nur vorübergehend veränderte. Allerdings griff die Erlaubnis der Stadt K sowohl für A und B als auch für C. Die erteilte Erlaubnis beschränkte sich auch gerade nicht auf das nur erstmalige Bemalen des Pfeilers. Von der Stadt K wurde mit anderen Worten nicht untersagt, andere Graffiti zu übersprühen. Graffiti-Kunst ist auch nicht anderweitig durch Recht oder Gesetz geschützt. Das erneute Übersprühen des Pfeilers durch C erfolgte damit ebenfalls befügt. Dass sich C als berühmter Künstler erklärte und meinte, er erschaffe ein neues Prestige-Werk für die Stadt K, darauf kommt es nicht an. C hat sich nicht gem. § 303 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung: Mit dem Ansprühen der Brückenpfeiler ließe sich jeweils auch an eine Strafbarkeit wegen einer gemeinschädlichen Sachbeschädigung gem. § 304 Abs. 2 StGB denken. Dazu müssten die tragenden Brückenpfeiler zu Gegenständen zählen, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen.⁶² Das Graffiti greift allerdings von vornherein nicht die Tragkraft der Brückenpfeiler an und beeinträchtigt daher nicht den öffentlichen Nutzen.

3. Tatkomplex: Die Rache an C (Strafbarkeit von A und B)

I. §§ 249 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

A und B könnten sich wegen eines mittäterschaftlich begangenen Raubes gem. §§ 249 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB gegenüber und zu Lasten des C strafbar gemacht haben, indem sie ihn niederwarfen und die Farben an sich nahmen.

1. Tatbestandsmäßigkeit

Dazu müssten A und B in der Absicht rechtswidriger Zueignung gemeinschaftlich unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben dem C seine Farben weggenommen haben.

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde, bewegliche Sache

Die Farben standen als körperliche, fortschaffbare Gegenstände im Eigentum des C und waren für A und B fremd.

bb) Wegnahme

Wegnahme als Bruch fremden und Begründung neuen, hier eigenen Gewahrsams liegt darin, dass B, bevor C wusste, was

geschieht, den C niederwarf und ihm die Farben entriß. Mit Ansichnahme begründete B neuen, eigenen Gewahrsam und schloss C vom Gewahrsam aus. Der Gewahrsamswechsel gegen den erkennbaren Willen des C war spätestens mit dem Zeitpunkt vollständig vollzogen, in dem A und B mit den Farben davonfuhren. A und B haben C die Farben weggenommen.

cc) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

Indem B den C niederriss, wendete sie körperlichen Zwang gegenüber C an, um erwarteten Widerstand zu überwinden. Gewalt gegen eine Person liegt vor. Drohung meint das Inaussichtstellen eines Übels – qualifiziert mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben –, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.⁶³ A und B stellten C sechs Stunden nach dem ersten Zusammentreffen auf dem Heimweg mit ihren Fahrrädern unter einem Brückenpfeiler. A bemerkte: „Jetzt sind wir allein. Her mit Deinen Farben, sonst ‚kracht es‘!“ Hiermit stellten A und B dem C mittels physisch vermittelter Barriere (in den Weg stellen), aktiv mit Worten (Androhung von ‚Krach‘) und schließlich konkludent in Aussicht, dass ihm für den Fall der Weigerung eine nicht unerhebliche Körperverletzung drohen würde. Eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für den Leib des C liegt eindeutig vor. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, dass C die beiden, A und B, nicht ernstnahm, denn hierüber trifft der Sachverhalt in der Brückensituation keine Aussage.

dd) Zusammenhang zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme

A und B wurden ausschließlich tätig, um C die Farben zu entwenden. Drohung und Gewalt stehen zur Wegnahme in einem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang und wurden allein aus diesem Grund zielgerichtet eingesetzt (subjektiver Finalzusammenhang).⁶⁴ Schließlich haben A und B die Wegnahme mit Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel – hier Drohung und Gewalt – erleichtert.⁶⁵ Konnexität zwischen qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme liegt somit vor.

(ee) Mittäterschaftliches Handeln von A und B gem. § 25 Abs. 2 StGB

Das Vorgehen von A und B basierte auch insoweit auf einem gemeinsamen Tatplan. Sie lauerten dem C zusammen auf, A griff C verbal und B mit Gewalt an. Mittäterschaftliches Handeln ist zu bejahen und die Tatbeiträge sind gem. § 25 Abs. 2 StGB wechselseitig zuzurechnen.

⁶³ Sinn (Fn. 39), § 240 Rn. 69 f.; Vogel (Fn. 6), § 249 Rn. 13.

⁶⁴ Kindhäuser (Fn. 3), § 249 Rn. 20 ff.; Kühl (Fn. 7), § 249 Rn. 4.

⁶⁵ Das ist nach der neueren Rechtsprechung ausreichend BGH NSTZ 2016, 472 m. Anm. Kudlich, JA 2016, 632; dazu mit Hinweisen zur Prüfung und zu Irrtumsregeln Eisele, JuS 2016, 754 (756).

⁶² Brücken selbst sind hier bereits als solche angesehen worden; vgl. Wieck-Noodt (Fn. 57), § 304 Rn. 23.

b) Subjektiver Tatbestand

A und B handelten wissentlich und willentlich hinsichtlich der Erfüllung der Tatbestandsmäßigkeit sowie hinsichtlich der geplanten gemeinsamen Tatbegehung (§ 25 Abs. 2 StGB). Allerdings ist fraglich, ob sie auch entsprechend Zueignungsabsicht, meint eine Absicht der Aneignung sowie zumindest einen bedingten Vorsatz der Enteignung, hatten.

Aneignungsabsicht erfordert, dass die Täterinnen die Sache zumindest vorübergehend für sich behalten und zumindest vorübergehend in ihr eigenes Vermögen (oder das eines Dritten) einverleiben wollen.⁶⁶ Erforderlich ist ein Vorgehen im Sinne zielgerichteten Handelns (dolus directus 1. Grades). Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass A und B von vornherein geplant hatten, die Farben nur knapp 10 m entfernt auf die nächste Mülltonne zu stellen. Darin und in dem Umstand, dass sie sich bei C nur rächen wollten und an den Farben selbst aber keinerlei Interesse hatten, zeigt sich, dass bereits die Absicht einer Aneignung der Farben fehlt.

Anmerkung: Vertretbar ist es, in der Ansichnahme gegen den Willen, der Mitnahme und dem anschließenden Wegstellen eine – wenn auch kurzfristige – zugleich dennoch machtvolle Ausübung von Herrschaftsgewalt über die Farben zu sehen und trotz von vornherein beabsichtigter Entsorgung Aneignungsabsicht zu bejahen. Dazu bedarf es aber der Begründung, dass die Sache – und sei es kurzfristig – als Mittel zum Zweck dient. Die Aneignungsabsicht fehlt, wenn an den mitgenommenen Gegenständen keinerlei Interesse besteht. Wer die Aneignungsabsicht bejaht, muss jedenfalls wegen der klar erkennbaren Wiedererlangungsmöglichkeit⁶⁷ bei nur knapp 10m entferntem klar platzierten Aufstellen zur Verneinung des Enteignungsvorsatzes gelangen.

2. Ergebnis

A und B sind nicht des gemeinschaftlichen Raubs gem. §§ 249 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB gegenüber und zu Lasten des C schuldig.

Anmerkung: Einer bei Fehlen der Zueignungsabsicht zu meist relevanten Abgrenzung zur räuberischen Erpressung bedarf es bereits deshalb nicht, weil auch im Rahmen der denkbar möglichen räuberischen Erpressung jede Absicht der Bereicherung durch die Täterinnen fehlt.

II. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Die Farbdosen wurden durch das Anschreißen durch B, das Wegrennen und das anschließende Zurücklassen auf der 10 m entfernt stehenden Mülltonne nicht in ihrer Substanz verletzt oder in ihrer Brauchbarkeit eingeschränkt. In der Wegnahme der Farbdosen liegt vielmehr eine bloße straffreie Sachentziehung. Eine Strafbarkeit von A und B gem. §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB scheidet aus.

III. §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

In der verbalen Androhung durch A und dem Niederreißen durch B könnte eine strafbare Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB liegen. Indem B den C niederriss, verübte sie gegenüber ihm körperlichen Zwang, um dessen erwarteten Widerstand von vornherein zu unterbinden (Gewalt). Mit dem Zuruf der A „Jetzt sind wir allein. Her mit Deinen Farben, sonst ‚kracht es‘!“, drohte A dem C bei nicht freiwilliger Herausgabe der Farbdosen ein Gewaltverhalten gegen den Körper unmittelbar an. A und B verwirklichten dadurch gemeinschaftlich unter Zurechnung ihrer Tatbeiträge wissentlich und willentlich den Tatbestand der Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB. Die verbale Androhung durch A und das Niederreißen durch B waren rechtswidrig und als Mittel, um sich an C wegen des Übermalens ihres Bildes zu rächen, auch außerhalb der zulässigen Relation, verwerflich. A und B handelten auch schuldhaft und sind wegen Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar.

Gesamtergebnis

A und B sind in jeweils mittäterschaftlicher Begehungsweise des räuberischen Diebstahls an den Graffiti-Farbdosen, tateinheitlich mit begangener unterlassener Hilfeleistung gegenüber V sowie in Tatmehrheit dazu einer Nötigung gegenüber C gem. §§ 252, 323c Abs. 1, 52; 240; 53 StGB schuldig. Der Diebstahl tritt hinter dem räuberischen Diebstahl zurück.

⁶⁶ BGHSt 1, 262; Kühl (Fn. 7), § 242 Rn. 21.

⁶⁷ Bosch (Fn. 5), § 242 Rn. 64; Rengier (Fn. 2), § 2 Rn. 97.